

Satzung für die Benutzung von Räumen in der Schule am Masurenweg

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 122), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.09.2003 nachstehende Satzung für die Benutzung von Räumen der Schule am Masurenweg erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende Räume:

Freizeithalle
Sporthalle I
Sporthalle II
Gymnastikhalle
Schulräume

(2) Die betreffenden Räume stehen nach Maßgabe der nachstehenden Kriterien für die Durchführung kultureller, sozialer, gesellschaftlicher, politischer, sportlicher und sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Benutzung ist beim Vorstandsvorsteher des Schulverbandes Bad Oldesloe grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der rechtzeitig vorzulegende Antrag muss den Namen und die Anschrift des/der Verantwortlichen sowie Angaben über Art, voraussichtliche Dauer und Teilnehmerzahl sowie ggf. über die benötigte Einrichtung (Bestuhlung, Bühne, Beleuchtung u.a.) der beabsichtigten Benutzung erhalten.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstandsvorsteher. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Vorstandsvorsteher delegiert werden.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid. Der Zulassungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 3

Antrags- und Nutzungsberechtigte

- (1) Antrags- und nutzungsberechtigt sind in erster Linie Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz oder Wirkungsbereich in Bad Oldesloe und umliegenden verbandsangehörigen Gemeinden haben.
- (2) Darüber hinaus können die Räume auch sonstigen Antragstellern zur Verfügung gestellt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Für die gastronomische Bewirtschaftung sowie das Anbieten und den Verkauf von veranstaltungsbezogenen Artikeln (z.B. Bücher, Bilder, Tonträger u.a.) können in den Räumen Gewerbetreibende zugelassen werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerbe-rechts sowie ggf. bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen, Benutzungsumfang

- (1) Die Räume und Einrichtung dürfen nur zu dem im Zulassungsbescheid vereinbarten Zweck benutzt werden; sie stehen in dem Zustand zur Verfügung, in dem sie sich befinden.
- (2) Soweit dies im Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, können die vorhandene Einrichtung und das Mobiliar bestimmungsgemäß mitbenutzt werden.
- (3) Das Aufstellen und/oder der Anschluss von eigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen bedarf der Genehmigung des Hausmeisters.
- (4) Auf die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Räume besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

- (1) Vor der Zulassung zur Benutzung hat der Antragsteller oder ein von ihm zu benennender Verantwortlicher den Inhalt dieser Satzung schriftlich anzuerkennen.
- (2) Während der Benutzung hat ein vom Benutzer zu benennender Verantwortlicher ständig anwesend zu sein.
- (3) Bei einschlägigen größeren Veranstaltungen hat der Benutzer in ausreichendem Umfang Aufsichts-, Ordner- und ggf. Sanitätspersonal zu stellen.
- (4) Der Benutzer hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und bestehende Hausordnungen zu beachten.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit der überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege, Außenanlagen und Parkplätze sowie der Einrichtungsgegenstände und Geräte vor der Benutzung zu überprüfen und sicherzustellen, dass

im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung keine Gefährdungen auftreten. Er hat ferner sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden und festgestellte Schäden unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

- (6) Nach Abschluss der Veranstaltung sind die benutzten Einrichtungsgegenstände und Geräte vom Benutzer an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
- (7) Die Bedienung der technischen Anlagen wie Heizung, Belüftung, Lichtenanlage u.a. erfolgt grundsätzlich durch den Hausmeister bzw. durch ausdrücklich vom Schulverband zugelassene Kräfte (z.B. Beleuchter).
- (8) Die Verabreichung sowie Verzehr von Speisen und Getränken sind im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten und ggf. bestehender vertraglicher Regelungen möglich. Der Benutzer hat dies vorher mit dem Schulverband abzustimmen.

§6 Hausrecht

- (1) Der diensttuende Hausmeister der Schule am Masurenweg, der Schulleiter und die sonst vom Schulverbandsvorsteher beauftragten Bediensteten des Schulverbandes üben das Hausrecht aus. Ihnen ist zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Nutzung von den vorgenannten Personen erteilten Anordnungen sind vom Benutzer zu befolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann den Betroffenen der Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagt werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann der Benutzer auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Des Weiteren behält sich der Schulverband das Recht vor, die Verstöße ggf. strafrechtlich zu verfolgen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den Räumen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenanlagen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Schulverband, seine Bediensteten oder Beauftragten. Er ist verpflichtet, den Schulverband von Ansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Dritten gegen den Schulverband erhoben werden.
- (4) Die in Abs. 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden vom Schulverband, deren Bediensteten und Beauftragten

vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

- (5) Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung besteht, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
- (6) Der Schulverband übernimmt keine Haftung für die vom dem Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 8

Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten

- (1) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden Benutzungsgebühren und sonstige Nutzungsentgelte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Mit den festgesetzten Benutzungsgebühren wird der sich aus der Benutzung ergebende übliche Aufwand für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Wasser/Abwasser u.a. sowie der Einsatz des Hausmeisters während seiner üblichen Dienstzeit abgegolten.
- (3) Die für darüber hinausgehenden Aufwand – hierzu gehören insbesondere der Einsatz des diensttuenden Hausmeisters über dessen übliche Dienstzeit hinaus sowie der Einsatz von weiteren Kräften z.B. für das Ein- und Ausräumen von Gestühl, den Auf- und Abbau von Bühnen, die Installation und Bedienung von technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Beschallung), die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen („Feuerwehrsicherheitswachen“), zusätzliche Reinigungen, überdurchschnittlicher Stromverbrauch – entstehenden Kosten hat der Benutzer zusätzlich zu tragen.
- (4) Bei überwiegenden öffentlichen Interesse kann der Schulverbandvorsteher auf Antrag die Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.
- (5) Die Benutzungsgebühr und sonstigen Nutzungsentgelte sind grundsätzlich eine Woche vor der betreffenden Nutzung bzw. zu dem im Zulassungsbescheid genannten Zeitpunkt fällig. Schuldner ist der Benutzer, in Zweifelsfällen der Antragsteller.

§ 9

Gebührenregelung für Schulräume einschließlich Turn-, Sport- und Gymnastikhallen

- (1) Die Schulräume dienen in erster Linie dem Schulbetrieb der Schule am Masurenweg. die außerschulische Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn und soweit Belange der Schule oder andere im öffentlichen Interesse liegende Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Schulräume im Sinne dieser Satzung sind Klassenräume, Foyers, Neben- und Sonderräume sowie Turn-, Sport- und Gymnastikhallen einschließlich Umkleide- und Sanitärräume. Hierzu gehört auch die sich in den Räumen der Schule am Masurenweg befindliche Freizeithalle.

- (3) Die Schulräume werden werktags grundsätzlich längstens bis 21:30 Uhr überlassen. In die genehmigten Benutzungszeiten sind die erforderlichen Zeiten für Aufräumen – bei sportlichen Nutzungen auch für Duschen und Umkleiden – bereits eingeschlossen.
- (4) Die Benutzung von Lehrmitteln und Geräten der Schule (z.B. Diaprojektoren, Filmvorführgeräte, Musikwiedergabegeräte u.a.) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Bei der Benutzung der Turn-, Sport- und Gymnastikhallen gelten Turn- und Sportgeräte als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Bälle und Kleingeräte stehen für die Benutzung durch Dritte grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- (6) Für die Benutzung der Freizeithalle und dem Foyer wird an Wochentagen (Montag bis Freitag) von den ortsansässigen Vereinen keine Gebühr fällig. Für anderweitige Nutzer sowie an Wochenenden (Samstag und Sonntag) wird eine pauschale Gebühr pro Veranstaltung in Höhe von 50,00 € bis 300,00 € festgelegt.
Die Höhe der jeweiligen Pauschale wird vom Vorstandsvorsteher festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Haus- und Tarifordnung für die außerschulische Benutzung des Mehrzwecksaales der Grund- und Hauptschule Bad Oldesloe, Masurenweg vom 15. Dezember 1976 tritt damit außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 18.09.2003




(Peter Lengfeld)
Schulverbandsvorsteher